

2.2. Durchführung des Aufenthalts Strafgefangener bzw. Verhafteter im Freien

Beachte:

- Der Ablauf des Aufenthalts im Freien muß durchgehend gesichert werden.
 - Beaufsichtigende SV-Angehörige haben den Freistundenhof als erste zu betreten und als letzte zu verlassen.
- ϕ Zuführung Strafgefangener bzw. Verhafteter für den Aufenthalt im Freien nur auf der Grundlage des Tagesablaufplans.

Maßnahmen:

- ϕ Kontrolle des Freistundenhofs vor Beginn und nach Beendigung jedes Aufenthalts Strafgefangener bzw. Verhafteter im Freien auf Schmierereien, Kassiber, Beschädigungen von Anlagen, abgestellte Gegenstände u. a.
- ϕ Besetzung der Postenbereiche zur Sicherung des Ablaufs des Aufenthalts Strafgefangener bzw. Verhafteter im Freien (möglichst in der Nähe von Alarm- und Signalanlagen).